

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleinere Baumaßnahmen kann von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abgesehen werden.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Land ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.
- (4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden.

**Verwaltungsvorschriften  
in der Fassung vom 15.10.2015 (ThürStAnz Nr. 45/2015, S. 1972)**

Inhalt:

- Nr. 1** Baumaßnahmen, Bauunterlagen
- Nr. 2** Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 3** Bereitstellung von Unterlagen
- Nr. 4** Gesetzliche Sperre
- Nr. 5** Zuwendungen

**1. Baumaßnahmen, Bauunterlagen**

1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach dem Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.

1.2 Einrichtungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau beschafft werden (Geräte-Erstausstattung - nach DIN 276 Kostengruppe 611 und 612\*), sind bewegliche oder zu befestigende Sachen, die im Zusammenhang mit laufenden Baumaßnahmen beschafft werden und die nach dem Gruppierungsplan der Gruppe 812 zuzuordnen sind.

1.3 Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Bauunterlagen werden durch die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen – RL Bau Thüringen – oder durch andere Verwaltungsvorschriften für Baumaßnahmen des Landes getroffen.

1.4 Grundsätzlich sind Ausgaben für Hochbaumaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen (insbesondere Straßenbau) im Einzelfall mit Gesamtkosten von mehr als 2.000.000 EUR einzeln zu veranschlagen. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Hochbau) mit Gesamtkosten zwischen 25.000 EUR und 2.000.000 EUR im Einzelfall sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan einzeln aufzuführen. Das Finanzministerium kann in seinen Richtlinien über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27 ThürLHO) etwas anderes bestimmen.

**2. Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben**

2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von beweglichen Sachen, deren Gesamtkosten im Einzelfall die in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) festgelegten Wertgrenzen übersteigen und deren Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Gruppierungsplan der Hauptgruppe 8 zuzuordnen sind. Dies gilt nicht für Einrichtungen (Hinweis auf Nr. 1.2).

2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben, deren Gesamtkosten die Wertgrenze nach den Richtlinien des Finanzministeriums über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) übersteigen und die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu

verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen sowie der Erprobung.

**2.3** Die Wertgrenzen der Nrn. 2.1 und 2.2 gelten auch für Beschaffungsprogramme und Entwicklungsvorhaben, die sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

**2.4** Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.

**2.5** Die Unterlagen müssen enthalten

- eine Beschreibung des Gegenstandes oder
- eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen),
- einen Zeitplan,
- eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung,
- eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und Darlegung der Finanzierung sowie
- den Vermerk über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung oder statt dessen eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (§ 7 LHO).

### **3. Bereitstellung der Unterlagen**

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Finanzministerium vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

### **4. Gesetzliche Sperre**

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

### **5. Zuwendungen**

Bei einzeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen gilt VV Nr. 3.3 zu § 23.

\*) nach DIN 276 als: Kostengruppe 4.2, 4.3, 4.4 (neu 611), 4.9 (neu 612)